

Förderkreis der
Kindertagesstätte
Zu Unserer Lieben Frau
Burghausen e. V.



Satzung
des Förderkreises der
Kindertagesstätte Zu Unserer Lieben Frau
Burghausen e. V.

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>	<i>Seite 3</i>
<i>§ 2 Vereinszweck</i>	<i>Seite 3</i>
<i>§ 3 Mitgliedschaft</i>	<i>Seite 4</i>
<i>§ 4 Beiträge</i>	<i>Seite 6</i>
<i>§ 5 Organe</i>	<i>Seite 6</i>
<i>§ 6 Vorstand</i>	<i>Seite 7</i>
<i>§ 7 Beschlussfassung des Vorstands</i>	<i>Seite 8</i>
<i>§ 8 Mitgliederversammlung</i>	<i>Seite 9</i>
<i>§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	<i>Seite 11</i>
<i>§ 10 Auflösung des Vereins</i>	<i>Seite 11</i>
<i>§ 11 Verfahrensfragen</i>	<i>Seite 12</i>

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Kindertagesstätte Zu Unserer Lieben Frau Burghausen e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 84489 Burghausen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (September bis August).

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehung, Bildung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte. Soweit die Mittel des Trägers der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderkreis für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- 2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kita Zu Unserer Lieben Frau.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Kindertagesstätte Zu Unserer Lieben Frau Burghausen verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmevertrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 3) Mit Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins anerkannt, die eingesehen werden kann.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod,
 - d. keine Beitragsleistung
- 5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kindergartenjahres möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 4 Wochen vor dem 31. August erklärt werden.
- 6) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Änderungen werden zu Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- 2) Zur Verfolgung des angestrebten Zieles sind darüber hinaus Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erwünscht.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Monat November fällig.
- 4) Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
- 5) Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. der Leitung der Kita ZULF, bzw. bei
Verhinderung durch deren Stellvertretung
 - e. bis zu 3 Beisitzern
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden je für sich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Zu Quittierungen von Zahlungen aller Art ist der Erste oder Zweite Vorsitzende berechtigt.

- 7) Der Vorstand bestimmt aus der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einladung per Email gilt als schriftliche Einladung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn

alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Schriftform gilt als gewahrt, sofern die Einladung per Email erfolgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat eine Stimme.

- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten gegeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Kita ZULF, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Kita ZULF zu verwenden hat.

§ 11 Verfahrensfragen

- 1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- 2) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.11.2018 beschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Vereins-
Nummer VR 202009 bei Amtsgericht Traunstein geführt.

Förderkreis der Kindertagesstätte
Zu Unserer Lieben Frau Burghausen e. V.

Thomas Laumann
1. Vorsitzender

Burghausen, 19.12.2018